

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Alle angebotenen SRLINE-Produkte (nachfolgend als Produkte bezeichnet – siehe Punkt 1.5) sind durch die Herstellergarantie abgedeckt. Garant für Produkte der Marke SRLINE ist Polcar PPH mit Sitz in Warschau, ul. Wejnerta 19, 02-619 Warschau. Das Verfahren zur Einreichung einer Garantiereklamation für SRLINE-Produkte ist in Punkt 4 dieser Garantiebedingungen geregelt.
- 1.2. Der Garant führt gemäß seinem Tätigkeitsbereich ausschließlich Großhandel (kein direkter Verbraucherverkauf und kein Verkauf außerhalb der Geschäftsräume – einschließlich Internetverkauf).
- 1.3. Die Garantie schließt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte für verkaufte Waren nicht aus, schränkt sie nicht ein und setzt sie nicht aus – mit Ausnahme von Unternehmern, für die die Gewährleistung ausgeschlossen wurde. Die Gewährleistungsrechte gelten ausschließlich für Waren, die im Einzelhandel gekauft wurden (nur wenn der Käufer ein Verbraucher ist).
- 1.4. Voraussetzung für die Bearbeitung von Garantieansprüchen ist die korrekte Auswahl der Teile auf Grundlage aller im Teilebeschreibung und in den Anwendungsbedingungen enthaltenen Daten gemäß dem Teilekatalog unter <https://catalog.srline.com/> oder <https://catalog.polcar.com/> sowie dem elektronischen eCar-Katalog von Polcar. Die Garantie wird nur gewährt, wenn das Teil bestimmungsgemäß sowie fachgerecht vorbereitet und eingebaut wurde. OE-Nummern und Herstellernummern in den Polcar-Katalogen dienen als zusätzliche Hilfe und dürfen nicht als einziges und verbindliches Kriterium für die Teileauswahl betrachtet werden.
- 1.5. Definitionen:

Produkt – im Sinne dieser Garantiebedingungen ein unter der Marke SRLINE angebotenes Produkt.

Garant – der im Rahmen der abgegebenen Garantieerklärung garantierende Rechtsträger. Im Sinne dieser Garantiebedingungen ist dies Polcar PPH mit Sitz in Warschau, ul. Wejnerta 19, 02-619 Warschau.

Verbraucher – eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft abschließt, das nicht unmittelbar mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zusammenhängt.

2. Garantiehaftung

- 2.1. Der Garant haftet für Mängel, die auf die Qualität der Materialien oder die Verarbeitung zurückzuführen sind. Die Haftung des Garanten beschränkt sich auf den kostenlosen Austausch des Produkts oder die Erstattung des Produktwerts, wobei die Wahl der Abwicklungsart dem Garanten obliegt.
- 2.2. Die Garantie auf Produkte wird für einen Zeitraum von **36 Monaten** gemäß den nachstehenden Grundsätzen gewährt und gilt ab dem Kaufzeitpunkt bei Polcar PPH oder dem autorisierten Handelsnetz von Polcar:
 - 2.2.1. Die Garantie auf Batterien wird gemäß dem dem Produkt beiliegenden Garantieschein gewährt.
 - 2.2.2. Bei Stoßdämpfern ist der Einbau paarweise Voraussetzung für die Gewährung der Garantie. Hinsichtlich der Dämpfung ist die maßgebliche Beurteilung diejenige, die an einem Prüfstand in einer Diagnosewerkstatt zusammen mit der Beurteilung der Funktionsfähigkeit der übrigen Fahrwerksteile durchgeführt wird.
 - 2.2.3. Die Garantie auf Fahrzeugchemie gilt bis zum auf der Verpackung des Herstellers angegebenen Verfallsdatum, jedoch nicht länger als 36 Monate.
 - 2.2.4. Bei Steuerkettenantrieben gilt die Garantie für den in Punkt 2.2 genannten Zeitraum, jedoch nicht länger als bis zu dem Kilometerstand, bei dem der Fahrzeughersteller den nächsten Wechsel vorschreibt.
 - 2.2.5. Bei Kühlern und Heizungsradiatoren ist die Verwendung geeigneter Betriebsflüssigkeiten gemäß den Empfehlungen des Fahrzeugherstellers Voraussetzung für die Gewährung der Garantie. Empfehlung: Beim Austausch eines Kühlers oder Heizungsradiators mit Schnellkupplungsanschlüssen wird empfohlen, die O-Ringe der Schnellkupplungen zu ersetzen.

- 2.2.6. Bei Klimakompressoren ist die fachgerechte Vorbereitung und der fachgerechte Einbau des Kompressors gemäß den im beiliegenden Garantieschein enthaltenen Garantiebedingungen Voraussetzung für die Gewährung der Garantie.
- 2.2.7. Mit elektronischen Steuermodulen ausgestattete Lüfter dürfen nur nach ordnungsgemäßem Einbau im Fahrzeug und Anschluss an eine einwandfrei funktionierende elektrische Anlage in Betrieb genommen werden. Das direkte Anschließen solcher Lüfter an eine externe Stromquelle außerhalb des Fahrzeugs oder der Anschluss an eine defekte Fahrzeugelektrik kann das Steuermodul beschädigen oder einen Brand verursachen. Schäden durch unsachgemäßen Einbau sind von der Garantie ausgeschlossen.

3. Haftungsbeschränkungen

3.1. Der Garant haftet nicht in folgenden Fällen:

- wenn eine Identifizierung des reklamierten Produkts aufgrund der Entfernung werkseitiger Kennzeichnungen am Teil nicht möglich ist,
- mechanische Schäden durch unsachgemäßen Einbau des Teils, Verwendung ungeeigneter Werkzeuge, Modifikation des Produkts oder bestimmungswidrige Verwendung,
- Verwendung des Produkts unter ungewöhnlichen, vom Hersteller nicht vorgesehenen Bedingungen, die von der normalen Nutzung abweichen (z. B. Motorsport, übermäßige Fahrzeugbelastung),
- mangelhafte Pflege oder Lagerung unter ungeeigneten Bedingungen,
- normaler Verschleiß (natürlicher Verschleiß durch Nutzung, wie vom Fahrzeughersteller/-konstrukteur vorgesehen),
- vorzeitiger Verschleiß infolge der fehlerhaften Funktion (des Zustands) von anliegenden und zusammenwirkenden Teilen (Querlenker, Bolzen, Gummi- und Gummi-Metall-Buchsen),
- Schäden durch Unfall, Brand oder unvorhergesehene Witterungsereignisse (Hagel, Überschwemmung usw.),
- Schäden durch eine defekte Fahrzeugelektrik,
- Schäden durch den Wiedereinbau verschlissener oder beschädigter Befestigungselemente,
- Verwendung des Produkts in einem Fahrzeug, das nicht im SRLINE-Produktkatalog unter <https://catalog.srline.com/> oder im Polcar-Katalog unter <https://catalog.polcar.com/> sowie im elektronischen eCar-Katalog von Polcar aufgeführt ist,
- Verwendung ungeeigneten oder minderwertigen Kraftstoffs (gilt für Kraftstoffpumpen),
- Nichtbeachtung der Sicherheits-, Lagerungs- und Aufbewahrungsbedingungen gemäß dem Sicherheitsdatenblatt des Produkts (gilt für Werkstattchemikalien sowie Fahrzeugchemie und -pflegeprodukte).

3.2. Der Garant ist von der Haftung befreit, wenn der Käufer zum Zeitpunkt des Kaufs Kenntnis von einem im Produkt selbst vorhandenen Mangel hatte.

3.3. Der Garant haftet nicht für entstandene Zusatzkosten im Zusammenhang mit Ein- und Ausbau, Transport, Diagnoseuntersuchung, Fahrzeugstilllegung usw.

4. Reklamationsverfahren

- 4.1. Die Reklamation ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des garantiepflichtigen Mangels direkt an dem Verkaufspunkt einzureichen, an dem das reklamierte Produkt erworben wurde.
- 4.2. Voraussetzung für die Annahme der Reklamation ist die Lieferung des reklamierten Produkts an den Verkaufspunkt, an dem es gekauft wurde.
- 4.3. Das zur Reklamation einzureichende Produkt ist in der Vollständigkeit zu liefern, in der es vom Verkäufer ausgegeben wurde.

- 4.4. Zusammen mit dem zur Reklamation eingereichten Produkt ist das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Reklamationsanmeldung“ einzureichen, das auf der Website www.polcar.com unter dem Bereich Kundenzone/Nützliche Formulare sowie unter dem Link <https://polcar.com/pliki-do-pobrania/#d3> verfügbar ist.
- 4.5. Wenn die reklamierende Person ein Verbraucher ist, füllt der die Reklamation entgegennehmende Verkaufspunkt das Formular aus.
- 4.6. Zusammen mit dem Produkt sind für die Reklamationseinreichung folgende Unterlagen vorzulegen:
- Garantieschein, sofern ausgestellt,
 - Bestätigung einer Kfz-Werkstatt oder Diagnosewerkstatt über den festgestellten Mangel,
 - Kaufbeleg (Rechnung, Kassenbon).
- 4.7. Das reklamierte Produkt ist sorgfältig zu verpacken, um Transportschäden zu vermeiden.
- 4.8. Der Garant bearbeitet die Reklamation innerhalb von maximal 21 Arbeitstagen ab Eingang des Produkts zusammen mit dem ausgefüllten Formular „Reklamationsanmeldung“ beim Garanten. Diese Frist kann sich verlängern, wenn die Durchführung eines zusätzlichen Gutachtens erforderlich ist.
- 4.9. Der Kunde hat das Recht, gegen das vom Garanten ausgestellte Gutachten innerhalb von 30 Tagen nach dessen Erhalt Einspruch einzulegen. Der schriftliche Einspruch ist an dem Verkaufspunkt einzureichen, an dem das zur Reklamation eingesandte Produkt gekauft wurde.
- 4.10. Alle Informationen zum Verlauf der eingereichten Reklamation werden am Ort der Reklamationseinreichung erteilt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Diese Garantiebedingungen treten am 27.02.2026 in Kraft.
- 5.2. Der Garant behält sich das Recht vor, eine Reklamation abzulehnen, wenn eine der oben genannten Garantiebedingungen nicht erfüllt ist.
- 5.3. Im Falle von Änderungen dieser Garantiebedingungen verpflichtet sich der Garant, diese dem Käufer vorzulegen.
- 5.4. In Angelegenheiten, die durch diese Garantiebedingungen nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.
- 5.5. Für die Beilegung von Streitigkeiten aus Kaufverträgen ist das ordentliche Gericht am Sitz des Garanten zuständig.